

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 36 vom 4. Oktober 2005

Der Petitionsausschuss hat am 4. Oktober 2005 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/145

Gegenstand: Haftbedingungen

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat ein Gespräch mit dem Petenten stattgefunden. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wegen der chronischen Erkrankung des Petenten werden für ihn Medikamente auf Vorrat eingelagert. Dem Petenten wurde einmal ein Medikament ausgehändigt, das das Verfallsdatum überschritten hat. Das Medikament wurde sofort ausgetauscht, nachdem dieser Umstand festgestellt worden war. Entgegen der Behauptung des Petenten ist der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt der Auffassung, das Medikament werde nicht zum tödlichen Gift, nachdem das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist. Dieser Vorfall habe keine Gefährdung für den Petenten bedeutet.

Die vom Petenten behauptete Medikamentenverwechslung kann der Ausschuss nicht feststellen. Dazu hat der seinerzeit diensthabende Mitarbeiter ausgeführt, auch an dem besagten Tag habe sowohl er als auch die Gefangenen bei der Aushändigung die Medikamente kontrolliert. Weder der Petent noch der von ihm benannte Mitgefangene hätten angezeigt, ein falsches Medikament erhalten zu haben.

Der Petent wurde im Laufe seiner Haftzeit mehrfach verlegt. Zunächst war er in der Abteilung für kranke Gefangene untergebracht. Sodann wurde er – seinem Wunsch entsprechend – in einen Gemeinschaftsraum des offenen Bereichs der Untersuchungshaft verlegt. Auf eigenen Wunsch ist der Petent dann in einen Einzelhaft-raum umgezogen. Zwischenzeitlich wurde er gegen seinen Willen in den geschlossenen Bereich der Untersuchungshaft verlegt. Hier werden überwiegend Insassen untergebracht, die aus unterschiedlichen Gründen besonders schutzbedürftig sind. Die Verantwortlichen hielten diese Maßnahme für erforderlich, weil der Petent sich von einem Mitgefangenen bedroht fühlte, dessen Identität er nicht mitteilen wollte.

Der Petent darf Einzelgespräche mit den Anstaltsgeistlichen führen. Zeitweise war der Besuch eines Gottesdienstes aufgrund seiner Gefährdung durch Mithäftlinge ausgeschlossen. Bei einer Beteiligung von mehr als 25 Gefangenen am Gottesdienst ist ein Vollzugsbediensteter anwesend, so dass der Petent an den Gottesdiensten teilnehmen kann. Kranke Gefangene nehmen grundsätzlich nicht an Freizeitveranstaltungen teil. Für den Petenten besteht jedoch die Möglichkeit, zum Gottesdienst zu gehen, wenn der ärztliche Dienst keine Bedenken hiergegen hat.

Einen Verstoß gegen Datenschutzvorschriften vermag der Ausschuss nicht festzustellen. Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung erfolgen wichtige Gespräche, die beispielsweise den Tatvorwurf betreffen, im jeweiligen Stationsbüro.

Auch die Behauptung des Petenten, Bettwäsche und Handtücher würden kaum getauscht, vermag der Ausschuss nicht nachzuvollziehen. Der Ausschuss hat aus einer späteren Anhörung andere Erkenntnisse. Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung hat es in der Vergangenheit verschiedentlich Engpässe beim Wäschetausch gegeben. Die Abstände waren nicht unzumutbar lang.

Küchenarbeiter werden ärztlich untersucht, Haarnetze und Einmalhandschuhe sind vorgeschrieben und werden in der Küche eingesetzt. Auch die Essensausgabe erfolgt entweder mit Handschuhen oder mit einer Zange. Der Vorwurf, Bedienstete würden Anträge vernichten, ist unsubstantiiert.

Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haftplätzen in der Abteilung für kranke Gefangene. Handlungsbestimmend sind allein Sicherheitsaspekte. Die Zusammenlegung mit anderen kranken Gefangenen erfolgt aber keinesfalls um den Petenten zu verärgern. Da von Hepatitis- und HIV-erkrankten Häftlingen keine Gefahr ausgeht, wenn allgemeine Hygienestandards eingehalten werden, werden sie in der Abteilung für kranke Gefangene nicht abgesondert.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/132

Gegenstand: Reform des Bildungssystems

Begründung: Der Petent dieser im Hinblick auf eine Reform des Bildungssystems vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an die Ländervolksvertretungen überwiesenen Petition fordert eine Vereinheitlichung der Bewertungsmaßstäbe an öffentlichen Schulen. Er trägt vor, infolge des föderalen Bildungssystems seien Bildungsabschlüsse nicht mehr vergleichbar. Es komme zu Ungerechtigkeiten bei der Bewerbung um Studienplätze. Deshalb müsse dringend ein bundeseinheitlicher verbindlicher Bewertungsmaßstab für die verschiedenen Schulformen geschaffen werden. Auch auf europäischer Ebene müsse auf eine Vereinheitlichung hingearbeitet werden.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bildungswesen war ein Verhandlungsgegenstand der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Ende 2004 wurden die Verhandlungen der so genannten Föderalismuskommission für gescheitert erklärt. Für dieses Jahr sind jedoch neue Verhandlungen über die Reform des Föderalismus angekündigt.

Im Bundesland Bremen werden seit einigen Jahren Anforderungsbeschreibungen für schulische Abschlussjahrgangsstufen in den Fachlehrplänen erarbeitet, die zu einer Vergleichbarkeit der Abschlüsse und einer Gleichbehandlung der Schulabgänger führen

sollen. Außerdem hat Bremen, wie alle übrigen Bundesländer, ein System landesinterner Vergleichsarbeiten und schulinterner Parallelarbeiten entwickelt. Der Prozess hin zu einer Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse wird auch dadurch gefördert, dass Abschlussprüfungen mit zentral gestellten Aufgaben eingeführt werden.

Bereits im Dezember 2002 haben die Länder im Rahmen einer Selbstverpflichtung Standards für den mittleren Schulabschluss und den Hauptschulabschluss verabschiedet. Die Kultusministerkonferenz hat ein „Institut für Qualität der Bildung“ eingerichtet, das unter anderem Aufgaben entwickeln soll, mit denen diese Standards überprüft werden. Damit ist mittelfristig eine deutliche Erhöhung der Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse über die Ländergrenzen hinweg gewährleistet. Außerdem gibt es mittlerweile Kooperationen zwischen Bundesländern zur Entwicklung gemeinsamer Vergleichsarbeiten in der Grundschule und in der Sekundarstufe I. Auf europäischer Ebene ist die Kultusministerkonferenz beteiligt an der Erarbeitung eines europäischen Qualifikationsrahmens für alle Bildungsbereiche.

Abschließend ist festzustellen, dass den Bedenken des Petenten an der Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse in zunehmendem Maße Rechnung getragen wird.

Eingabe-Nr.: L 16/134

Gegenstand: Approbationsordnung für Ärzte

Begründung: Die Petentin dieser im Hinblick auf die Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesparlamente überwiesenen Petition wendet sich gegen die Übergangsregelungen der zum 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Approbationsordnung für Ärzte.

An der Universität Bremen gibt es keine medizinische Fakultät. Deshalb gibt es im Land Bremen auch kein Landesprüfungsamt für Medizin, an dem Prüfungen für Medizinstudenten nach der Approbationsordnung für Ärzte abgenommen werden. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Aussage zur Anerkennung erbrachter Leistungsnachweise.